

Öffentliche Bekanntmachung

21. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wippeskuhlen“, hier: Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Hansestadt Attendorn hat in seiner Sitzung am 28.01.2019 die Aufstellung der 21. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wippeskuhlen“ im vereinfachten Verfahren und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs und die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden in der Zeit vom 06.03.2019 bis 05.04.2019 durchgeführt.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung

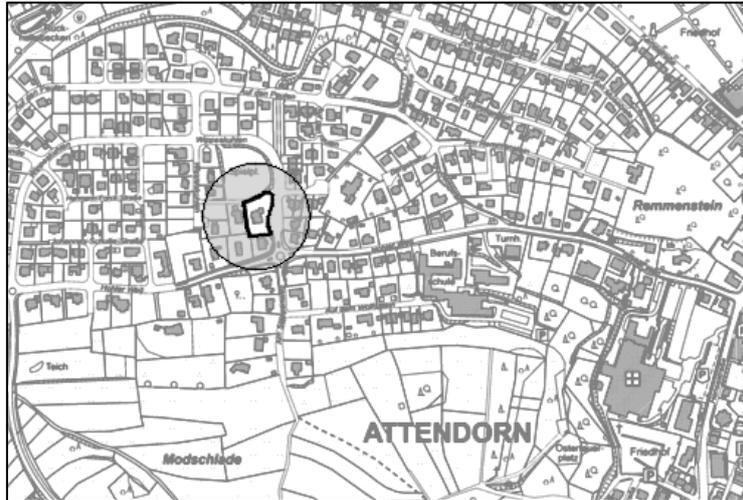
Die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn hat in ihrer Sitzung am 22.05.2019 eine Abwägungsentscheidung über die während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen getroffen und die 21. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wippeskuhlen“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVBl. NRW Seite 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung mit folgendem Wortlaut als Satzung beschlossen:

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt vom Ergebnis der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes Kenntnis, wägt über die Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wie vom Bürgermeister in dieser öffentlichen Vorlage vorgeschlagen ab und fasst einen entsprechenden Abwägungsbeschluss.“

Die 21. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wippeskuhlen“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.“

Ziel der 21. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wippeskuhlen“ ist die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie die Festsetzung der Zulässigkeit von Flachdächern für Nebenanlagen, untergeordnete Bauteile, Garagen und überdachte Stellplätze auf dem Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 4, Flurstück 757, gelegen an der Straße Wippeskuhlen.

Übersicht des Plangebiets



Inkrafttreten und Bereithalten der Bebauungsplanänderung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 21. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wippeskuhlen“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 21. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wippeskuhlen“ und die Begründung werden im Rathaus der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, während der allgemeinen Servicezeiten und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht und zur Erläuterung des Inhalts sowie der Ziele und Auswirkungen bereitgehalten.

Unterlagen im Internet

Diese Bekanntmachung und die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen sind zudem im Internet veröffentlicht:

Bekanntmachungen: <https://www.attendorn.de/Rathaus/Bekanntmachungen>
Stadtplanung: <https://www.attendorn.de/Bauen-Wohnen/Stadtplanung>
Bebauungsplanunterlagen: <https://www.o-sp.de/attendorn/plan?pid=39825>

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch die 21. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wippeskuhlen“ wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen, der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans

Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Demnach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Attendorn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Attendorn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung und Übereinstimmungserklärung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn am 22.05.2019 mit folgendem Wortlaut als Satzung beschlossene 21. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wippeskuhlen“, die Begründung, das Inkrafttreten der Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung der Bebauungsplanänderung sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach dem BauGB und der GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht:

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt vom Ergebnis der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes Kenntnis, wägt über die Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wie vom Bürgermeister in dieser öffentlichen Vorlage vorgeschlagen ab und fasst einen entsprechenden Abwägungsbeschluss.

Die 21. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wippeskuhlen“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.“

Diese Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 S. 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Übereinstimmungserklärung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem des Satzungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 22.05.2019 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO eingehalten wurde.

Attendorn, 17.06.2019

Der Bürgermeister,
Christian Pospischil